

1. Allgemeines

Artikel 1 des Gesetzes Nr. No 64-373 vom 07. 10. 1964 über den Namen, geändert durch Gesetz Nr. 83-799 vom 02. 08. 1983 sieht vor, dass *„jede Person einen Vaternamen und einen oder mehrere Vornamen haben muss“*.

Alle Elemente des Namens sind amtlich. Es gibt keine halbamtlichen Elemente eines Namens. Der Vatername, der auch Familienname genannt wird, sowie der oder die Vornamen einer Person müssen vom Zivilstandszentrum des Ortes anerkannt werden, wo die Geburt gemeldet wurde. Gemäss dem neuen Artikel 11 des Gesetzes Nr. 83-799 vom 02. 08. 1983 kann *«niemand einen anderen Familiennamen oder Vornamen tragen als diejenigen, die im Geburtsschein eingetragen sind»*.

2. Namensführung der Ehegatten

Artikel 57 des Gesetzes Nr. 64-373 vom 07. 10. 1964 über den Namen, geändert durch Gesetz Nr. 83-799 vom 02. 08. 1983 sieht vor, dass *«die Frau den Namen ihres Gatten verwenden darf»*.

Das Ausüben dieses Gebrauchsrechts für verheiratete Frauen ist lediglich eine Möglichkeit, nicht eine Verpflichtung. Durch die Heirat erwirbt die Frau nicht den Namen ihres Mannes. Verheiratete Frauen haben die Möglichkeit, entweder nur den Namen des Mannes zu tragen, oder diesem Namen (dem Vaternamen ihres Mannes) ihren Ledignamen vor- oder nachzustellen.

3. Namensführung der Kinder

Die normale Art und Weise, wie Kinder bei der Geburt einen Familiennamen erhalten, erfolgt grundsätzlich über die Abstammung. Das Kind erhält den Namen seines Vater oder seiner Mutter.

Eheliche Kinder

Artikel 2 des Gesetzes Nr. No 64-373 vom 07. 10. 1964 über den Namen, geändert durch Gesetz Nr. 83-799 vom 02. 08. 1983 sieht vor, dass *«ein in der Ehe geborenes Kind den Namen des Vaters trägt. Dieser kann verlangen, dass der Name der Mutter angefügt wird. Anerkennt der Vater das Kind nicht, erhält dieses den Namen der Mutter»*.

Kommt ein Kind während der Ehe oder der Zivilehe eines heterosexuellen Paares (oder innerhalb von 300 Tagen nach deren Auflösung oder Annullierung) zur Welt, wird vom Gesetz angenommen, dass der Gatte oder zivilrechtlich angetraute Partner der Vater ist. Dies ist nicht anwendbar auf Gelegenheitspartner.

Ausserhalb der Ehe geborene Kinder

Artikel 3 des Gesetzes Nr. No 64-373 vom 07. 10. 1964 über den Namen, geändert durch Gesetz Nr. 83-799 vom 02. 08. 1983 sieht vor, dass *«ein ausserhalb der Ehe geborenes Kind den Namen des Elternteils trägt, von dem die Abstammung festgestellt wurde. Wird sie gleichzeitig für beide Eltern festgestellt, erhält das Kind den Namen des Vaters»*.

Wird die Abstammung vom Vater erst an zweiter Stelle festgestellt, so wird der Name des Vaters dem der Mutter nachgestellt.

Wenn jedoch die Mutter gemäss den Bedingungen von Artikel 23 des Gesetzes Nr. 64-377 vom 07. 10. 1964 über Vaterschaft und Abstammung ihr Einverständnis gegeben hat, trägt das Kind in diesem Fall entweder den Namen des Vaters oder den Namen des Vaters mit nachgestelltem Namen der Mutter».

Wie kann die Abstammung festgestellt werden?

Nach der Geburt muss ein Formular mit dem Titel « déclaration de naissance » ausgefüllt, unterschrieben und an den Zivilstandsbeamten weiter geleitet werden. Die Eltern schreiben ihren Namen auf das Formular; diese Namen werden auf den Geburtsschein des Kindes übertragen. Dies ist der hauptsächlichliche Beweis für die Abstammung.

Einschreiben der Namen von Kindern, die vom Vater im Ehebruch gezeugt wurden

Artikel 22 des Gesetzes Nr. 64-377 vom 07. 10. 1964, geändert durch Gesetz Nr. 83-799 vom 02. 08. 1983 über Vaterschaft und Abstammung sieht vor, dass *«der Vater das Kind, das er im Ehebruch gezeugt hat, nur anerkennen kann, wenn die Ehefrau damit einverstanden ist, ausser nach einem Scheidungsurteil oder selbst nach einem Antrag auf Scheidung oder Gütertrennung».*

4. Besonderes

Registrierung bei mehreren Namen, Prädikaten und Namenszusätzen.

Bei der Registrierung mehrerer Namen werden in Côte d'Ivoire die Namen der verheirateten Frau gemäss folgendem Beispiel registriert:

5. Beispiele

Mann Pass: Pierre Coulibaly
Registrierung in der Schweiz: Pierre Coulibaly

Frau Pass: Jeanne Koffi épouse Coulibaly
Registrierung in der Schweiz: Jeanne Koffi

oder

Frau Pass: Jeanne Coulibaly née Koffi
Registrierung in der Schweiz: Jeanne Coulibaly

Kind Pass: Anne Coulibaly
Registrierung in der Schweiz: Anne Coulibaly

Prädikate und Namensergänzungen werden in der gleichen Reihenfolge wie auf dem Geburtsschein registriert.

6. Nicht-lateinische und nicht-kyrillische Schriften: von den Passbüros verwendete Transkription

Artikel 24 des Gesetzes Nr. 64-374 vom 07. 10. 1964, geändert durch Gesetz Nr. 83-799 vom 02. 08. 1983 und durch Gesetz Nr. 99-691 vom 14. 12. 1999 sieht vor, dass «Zivilstandsurkunden in der Amtssprache verfasst werden». In Côte d'Ivoire ist die Amtssprache Französisch.

In Côte d'Ivoire müssen der oder die Name(n) und Vorname(n) in nicht-lateinischer und nicht-kyrillischer Schrift zuerst in die Französische Sprache übersetzt werden.

Artikel 27 des Gesetzes Nr. 64-374 vom 07. 10. 1964, geändert durch Gesetz Nr. 83-799 vom 02. 08. 1983 und durch Gesetz Nr. 99-691 vom 14. 12. 1999 sieht vor, dass «wenn die anwesenden Parteien, ihr Bevollmächtigter oder die Zeugen die Amtssprache nicht sprechen und wenn der Zivilstandsbeamte oder -angestellte die Sprache dieser Personen nicht versteht, so werden ihre Aussagen von einem Dolmetscher übersetzt. Dieser muss vorgängig vor dem Zivilstandsbeamten oder -angestellten folgenden Eid leisten: «Ich schwöre, dass ich die Aussagen der Parteien und der Zeugen sowie die Urkunde, welche sie bestätigt, gut und wahrheitsgetreu übersetze».

Dies wird auf der Urkunde angemerkt.

Die Anmerkung umfasst folgende Angaben: Sprache, in der die Erklärung gemacht wurde, Vornamen und Name des Dolmetschers, Eid des Dolmetschers.